

Satzung der Stadt Wettin-Löbejün **zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“** **und „Westliche Fuhne/Ziethen“**

- Gewässerumlagesatzung -

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.08.2016 (Beschluss-Nr. 159-23/16/SR) folgende Gewässerumlagesatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün ist gem. § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des jeweiligen Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ nach § 56s WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den unter § 1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gebiet der Stadt gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit an die Stadt Wettin-Löbejün. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze richten sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssatz einschließlich der Erschwerniszuschläge. Die Verwaltung ist verpflichtet, aus den jährlichen Beitragsbescheiden der Unterhaltungsverbände, den jeweils niedrigsten Beitragssatz zu ermitteln und diesen als einheitlichen Umlagesatz zu verwenden. Die Festlegung der Umlagesätze erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung.
- (2) Umlage unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die, ihm bekannten, Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wettin-Löbejün binnen eines Monats, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Wettin-Löbejün ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die, für die Erhebung und Bemessung der Umlage, notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsregelung

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der, sich aus dieser Satzung ergebenden, Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger für das Land Sachsen-Anhalt (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO SA) durch die Stadt Wettin-Löbejün zulässig.
- (2) Die Stadt Wettin-Löbejün darf die, für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen, personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wettin-Löbejün zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ 2014 vom 25.08.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 6; Ausgabe Nr. 9 vom 21.09.2016, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die, durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.08.2016 (Beschluss-Nr.: 159-23/16/SR) beschlossene Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ - Gewässerumlagesatzung - wurde durch die Bürgermeisterin am 19.09.2016 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 19.09.2016

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.08.2016 (Beschluss-Nr. 159-23/16/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 19.09.2016 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ - Gewässerumlagesatzung - ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 6, Ausgabe Nr. 10 vom 19.10.2016 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 19.09.2016

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

